Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1907)

Heft: 10

Artikel: Schutz der weiblichen Bureauangestellten

Autor: Honegger, K. / Keller-Hürlimann, C. DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325541

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frauenhestrehungen

Offizielles Organ der "Union für Frauenbestrebungen".

Druck und Expedition:

Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion:

Frl. K. Honegger, Zürichbergstrasse 10, Zürich V.

Die "Frauenbestrebungen" erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Schutz der weiblichen Bureauangestellten.

Die "Union für Frauenbestrebungen Zürich" hat an die kantonsrätliche Kommission zur Prüfung des Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Bureau- und Ladenpersonals folgende Eingabe gerichtet:

> Herr Präsident! Hochgeehrte Herren!

Sie sind gegenwärtig mit der Prüfung des Gesetzentwurfes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Bureau- und Ladenpersonals beschäftigt. Wir gestatten uns, Ihnen zu Handen des Kantonsrates folgenden Wunsch zu unterbreiten:

Laut den "Allgemeinen Bestimmungen" des Gesetzes werden neben den Geschäften, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind und weibliche Personen beschäftigen, und neben den Laden- und Ablagegeschäften, Verkaufsmagazinen und Warenhäusern, in welchen weibliche Personen gegen Lohn als Ladentöchter oder Verkäuferinnen zur Bedienung der Kunden beschäftigt werden, auch die kaufmännischen Bureaux, die weibliche Kräfte beschäftigen, dem Gesetze unterstellt.

Nach Abschnitt II (Arbeitszeit) wird bei den weiblichen Angestellten der kaufmännischen Bureaux die Arbeitszeit auf acht Stunden festgesetzt.

§ 18 bestimmt ferner, dass ausnahmsweise für die Tage des kaufmännischen Jahresabschlusses und der Inventuraufnahme die Arbeitszeit über acht Stunden hinaus, jedoch nicht um mehr als täglich zwei Stunden und nicht über 8 Uhr abends hinaus, verlängert werden darf unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 13 (Entschädigung für Überstunden).

Zur Verlängerung der Arbeitszeit ist auf schriftlichem Wege die Zustimmung der Gemeindebehörde einzuholen.

Nachdem durch die regierungsrätliche Untersuchung festgestellt worden, dass speziell für die weiblichen Ladenangestellten ein Schutz dringend notwendig ist, begrüssen wir es lebhaft, dass für sie ein Gesetz geschaffen werden soll.

Dagegen müssen wir es entschieden ablehnen, dass das gleiche Gesetz auch auf die weiblichen Angestellten der kaufmännischen Betriebé ausgedehnt werde, deren Verhältnisse, weil ganz andere, auch nicht in die Untersuchung einbezogen worden sind.

Ein besonderer gesetzlicher "Schutz" nur für die weiblichen Angestellten der kaufmännischen Bureaux ist kein Schutz, im Gegenteil, er ist ein Hemmschuh in der Fortentwicklung dieses Berufes der Frau. Er macht sie konkurrenzunfähig und gefährdet ihre heute errungene Stellung, nachdem es sich gezeigt, dass sie sich vorzüglich zum kaufmännischen Berufe eignet, was übrigens auch dadurch anerkannt wird, dass für sie eigene Handelsschulen eröffnet wurden.

Die weibliche Bureauangestellte verlangt gegenüber ihrem männlichen Kollegen keine Besserstellung. Wenn sie den kaufmännischen Beruf ergreift, so will sie ihn auch voll und ganz ausfüllen. Durch Schaffung des Achtstundentages wird sie unfehlbar aus dem kaufmännischen Betriebe verdrängt; der männliche Kollege wird ihr vorgezogen, da ihn kein Gesetz an eine Arbeitszeit bindet.

Es kann wohl nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, ein Gesetz zu schaffen, das diejenigen schädigt, für die es geschaffen wird.

Im Interesse der weiblichen Bureauxangestellten erlauben wir uns, Ihnen zu Handen des Kantonsrates das Gesuch zu unterbreiten, er möge aus den erwähnten Gründen davon absehen, die weiblichen Angestellten der kaufmännischen Bureaux den Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterstellen.

Indem wir unser Gesuch Ihrer wohlwollenden Berücksichtigung empfehlen, begrüssen wir Sie mit Hochachtung! Zürich, den 21. September 1907.

Namens der
Union für Frauenbestrebungen,
Die Präsidentin:
K. Honegger.
Die Aktuarin:
Dr. C. Keller-Hürlimann.

Die Arbeitsverhältnisse der Glätterinnen und Wäscherinnen in Luzern.

Wie vor zwei Jahren über die Dienstverhältnisse der Ladentöchter, hat letztes Jahr der christlich-soziale Arbeiterinnenverein in Luzern eine Enquete über die Lage der Wäscherinnen und Glätterinnen veranstaltet, deren Resultate von Hrn. Dr. Xaver Schmid verarbeitet wurden und nun in einer Broschüre vor uns liegen.

Noch grösser als bei der letzten Enquete waren die Hindernisse, die sich dies Mal entgegenstellten; besonders erschwert wurde die Arbeit durch die Interesselosigkeit, Zaghaftigkeit, das Misstrauen, den Mangel an Solidaritätsgefühl der Arbeiterinnen. Es darf deshalb nicht erstaunen,